

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, die die ImageWare Components GmbH, im folgenden IWC genannt, als Verkäuferin der von ihr gehandelten Ware abschließt. Auch wenn etwaige entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers existieren, finden ausschließlich die Bedingungen der IWC Anwendung. Keine Lieferung, Leistung oder Angebot der IWC erfolgt zu anderen als den eigenen Geschäftsbedingungen. Die Annahme der von IWC verkauften Ware bedeutet immer die Bestätigung der von IWC gestellten Bedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Besteller innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Geraten wir in Verzug, so ist unsere Schadenersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe der vereinbarten Bestellung begrenzt. Für Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- (3) Die Lieferung erfolgt unter Berücksichtigung der vereinbarten Termine. Qualität und sonstige Spezifikationen stehen dabei unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstlieferung. Veränderungen in den behördlicherseits geschaffenen Importkonditionen berechtigen IWC zum Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Rücktritts aus diesem Grunde ist die IWC verpflichtet, auf Verlangen des Käufers einen neuen Kaufvertrag mit einem den geänderten Konditionen angepassten Inhalt abzuschließen. Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig.
- (4) IWC bemüht sich, alle Lieferungen zum vereinbarten Zeitpunkt auszuführen. Sie haftet jedoch nicht für Folgen aus Lieferverzug, die sie leicht fahrlässig zu vertreten hat. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Ware IWC bis zum Ende der Lieferzeit verlassen hat oder die Versendungsmöglichkeit der Ware dem Auftraggeber angezeigt worden ist. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich außerdem um den Zeitraum, währenddessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag im Verzug ist. Unbeschadet bleiben darüber hinausgehende Rechte der IWC im Hinblick auf den Verzug des Käufers.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk. Die in unseren Preislisten aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk.
- (2) Die Berechnung erfolgt zu den am Tag der Bestellung gültigen Preisen und Bedingungen. Sofern der Zeitraum zwischen Bestellung und Lieferung 4 Monate übersteigt, so gilt der zum Lieferzeitpunkt gültige Preis als vereinbart.
- (3) Alle Rechnungen für Leistungen und Lieferungen unseres Technischen Kundendienstes sowie für Dienstleistungen sind unmittelbar nach Erhalt rein Netto-Kasse zahlbar.
- (4) Alle Rechnungen für Waren und Software sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse zahlbar. Geleistete Zahlungen werden auf jeweils ältere Forderungen gegenüber dem Käufer verrechnet. Maßgebend für den Zahlungsseingang ist der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrags auf eines unserer Geschäftskonten.
- (5) Gerät der Käufer gegenüber der IWC oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (§15 AktG) mit irgendwelchen Zahlungen in Verzug oder entstehen bei der IWC aus sonstigen Gründen, über die sie allein zu entscheiden hat, Zweifel an der Zahlungsbereitschaft oder -fähigkeit des Käufers, so darf die IWC alle vereinbarten Lieferungen per Nachnahme ausführen oder eine Vorauszahlung verlangen. Dem Käufer steht nach erfolgter Lieferung kein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht zu.
- (6) Bei Zahlungsverzug hat der Käufer Zinsen in Höhe von 1% je angefangenen Monat zu bezahlen. Es bleibt der IWC vorbehalten einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen.
- (7) Wechsel werden unter Berechnung von Diskontspesen nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber akzeptiert. Für die rechtzeitige Vorlage der Wechsel übernehmen wir keine Gewähr. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung ist nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.
- (8) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, so hat der Besteller ein Kündigungsrecht.

§ 5 Sonderkosten

Kann eine Lieferung der IWC nicht, nicht sofort oder nicht auf die vorgesehene einfachste Art und Weise erfolgen, weil der Käufer anderslautende Weisung erteilt hat, so kann IWC zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis einen angemessenen Sonderkostenzuschlag verlangen. Versand- und Verpackungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu überprüfen. Die Lieferung gilt als mangelfrei angenommen, wenn der Besteller nicht binnen 5 Werktagen nach dem Erhalt etwaige Mängel schriftlich bei uns angezeigt hat. Bei begründeten Mängeln leistet die IWC in der Weise Gewähr, dass sie die fehlerhaften Teile durch neue ersetzt oder sie auf ihre Kosten nachbessert. Garantieleistungen werden im Werk erbracht, der Käufer hat für den Transport Sorge zu tragen.
- (2) Schlägt die Nachbesserung oder der Austausch fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl zur Wandlung oder Minderung berechtigt. Der Käufer ist bei begründeten Mängeln nur insoweit berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, als dies der Höhe der voraussichtlichen Nachbesserungskosten entspricht.

- (3) Die Haftung der IWC ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere für Folgeschäden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

- (4) Die dem Käufer zustehenden Gewährleistungsansprüche erlöschen 12 Monate nach Lieferdatum. Die Gewährleistungspflicht der IWC erlischt ebenso, wenn der Käufer einen offensichtlichen oder offensichtlich gewordenen Mangel nicht unverzüglich IWC anzeigt, oder wenn er selbst Eingriffe in den Liefergegenstand vornimmt.

- (5) Im übrigen wird eine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware zu einem bestimmten Zweck nicht übernommen. Dies gilt auch dann, wenn IWC dem Käufer irgendwelche Ratschläge über die Warenverwertung erteilt hat.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtung der IWC ist Bonn.

§ 8 Gefahrübergang

Die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges geht auf den Besteller über, sobald die Ware zwecks Versendung an ihn das Lager der IWC verlässt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Waren an den Spediteur, Frachtführer, eingesetzte unselbständige Beförderer oder eine sonstige zum Transport bestimmte Person übergeben wird und wann diese Übergabe erfolgt.

§ 9 Software-Nutzungsrecht

Die Lieferung von Software beinhaltet nur das Nutzungsrecht an dieser. Die Lieferung von Software erfolgt nur zur alleinigen Nutzung durch den Besteller. Sie darf jeweils nur auf einem Computersystem genutzt werden. Eingriffe und Änderungen sind nur mit Genehmigung durch IWC zulässig. Eine Haftung der Firma IWC für Schäden und Verluste, die aus der Benutzung eines Programmes entstanden sind, wird ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Gewähr für das fehlerfreie Funktionieren der Software oder die Genauigkeit der Daten.

§ 10 Änderungen

Technische Änderungen und Verbesserungen unserer Geräte, Zubehöre, Materialien und Software und insoweit Abweichungen von unseren Angeboten und Prospekten behält sich IWC vor.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt ein Rücktritt vom Verkauf.
- (2) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z.Z. der Verarbeitung.
- (4) Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen, so hat der Besteller nur anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.
- (5) Wir verpflichten uns, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

§ 12 Nichtabnahme der Ware

Wird die bestellte und zur Auslieferung bereitgestellte Ware vom Kunden nicht abgenommen, so sind wir berechtigt, eine Nachfrist von 2 Wochen zur Abnahme der Ware zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Besteller verpflichtet, einen Schadenersatz in Höhe von 20% des Warenwertes zu zahlen, sofern dieser nicht das Vorliegen eines geringeren Schadens nachweist. Unser Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Datenschutz

- (1) Lieferantenerklärung: Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Daten des Käufers werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei IWC gespeichert.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass bei IWC die zur Vertragsabwicklung notwendigen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Die Nichtigkeit einzelner Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen begründen nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.
- (2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, so wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine andere, rechtlich wirksame Bestimmung ihrem Sinn nach ersetzt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen IWC und ihren Kunden ist der Sitz IWC.